Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 01.07.2015

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 182 ausgegeben am 3. Juli 2015

Verordnung
vom 30. Juni 2015
über die Abänderung der Datenschutzverordnung

Aufgrund von Art. 42 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, verordnet die Regierung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBl. 2002 Nr. 102, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33 Abs. 1

1) Für Stellungnahmen und Gutachten der Datenschutzstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Arbeitsaufwandes erhoben. Je nach Komplexität des Sachverhalts wird ein Stundensatz von 100 bis 500 Franken zu Grunde gelegt. Die Datenschutzstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über den voraussichtlichen Gebührensatz.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef